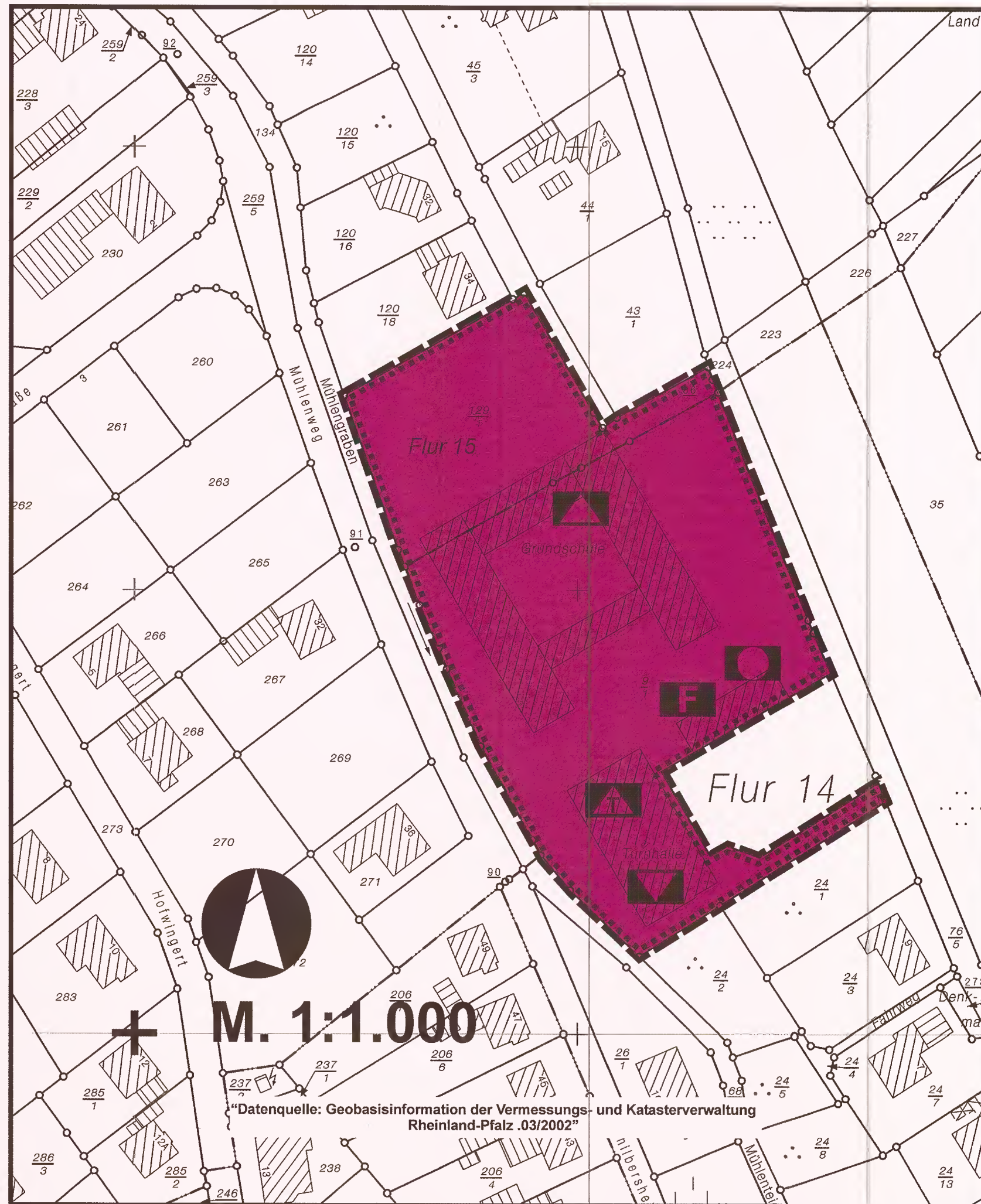


# Bebauungsplanänderung der Ortsgemeinde Guldental

„In der Großwies, Brunnengasse“, Flur 14 und 15



## TEXTFESTSETZUNGEN

### Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

#### 1. Flächen für den Gemeinbedarf - § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB-

Zulässig sind gem. Abgrenzung in der Planzeichnung folgende Einrichtungen und Anlagen des Gemeinbedarfs:

Schule und Turnhalle, örtliche Verwaltungen, Feuerwehr, Mehrzweckhalle.

#### 2. Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz, zur Vermeidung oder zur Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes - § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB-

Die zusätzliche Nutzung der bestehenden Schulturnhalle als Mehrzweckhalle ist nur zulässig unter folgenden Voraussetzungen:

- Ausstattung mit einer schallgedämmten Be- und Entlüftungsanlage. Die Auslässe sind mit größtmöglichem Abstand zur nächsten Wohnbebauung anzuordnen. Die Be- und Entlüftungsanlage ist so auszustatten, dass über die Auslässe ein Schalleistungspegel von max.  $L_w = 60 \text{ dB(A)}$  abgestrahlt wird.
- Bauwerksöffnungen, die in der Gebäudewestseite angeordnet werden, müssen ein bewertes Bauschalldämmmaß von  $R'_w = 35 \text{ dB(A)}$  im eingebauten Zustand aufweisen.

### HINWEIS:

Die „Gutachterliche Stellungnahme zur geplanten Umnutzung einer Schulsporthalle zu einer Mehrzweckhalle vom 08.03.2005“, erstellt durch das Schalltechn. Ingenieurbüro für Gewerbe-, Freizeit- und Verkehrslärm Paul Pies in Boppard-Buchholz ist weiterhin zu berücksichtigen und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gewährleisten zu können:

- Die hier geforderten zusätzlichen Auflagen – z.B. *Veranstaltungen nur bei geschlossenen Fenstern* - sind zu beachten und als Auflage in die Baugenehmigung mit aufzunehmen.
- Zusätzlich sollten seitens der Ortsgemeinde Guldental die Nutzungs-/Mietvereinbarungen für die Turnhalle so gestaltet werden, dass den sonstigen Auflagen/Empfehlungen des Gutachtens Rechnung getragen wird, z.B. *Verwendung und Beschränkung von Musikanlagen mit entsprechender Leistung, Vermietung der Halle nur für örtlichen Brauchtum.*

## PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNGEN

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
§ 9 Abs. 7 BauGB

 Gemeinbedarfsfläche, Zweckbestimmung:  
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

-  Schule
-  Turnhalle
-  Mehrzweckhalle
-  Feuerwehr
-  Örtliche Verwaltung

## RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Nr. 52 vom 01.10.2004), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.05.2005 (BGBl. I Nr. 26 S. 124 vom 09.05.2005).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO - Baunutzungsverordnung) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.05.2005 (GVBl. vom 24.05.2005, S. 154)
- Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Jahrg. 1991, Teil I S. 58).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2002) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.04.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359).
- § 8 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.10.2005 (GVBl. S. 387).
- § 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) geändert durch Artikel 41 der Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304).
- § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.06.2005 (BGBl. 2005, Teil I Nr. 37. S. 1757).

## VERFAHRENSVERMERKE

Änderungsbeschluss vom 19.07.2005  
Der Ortsbürgermeister *A. Borbach*

Die Bebauungsplanänderung hat nach Beschluss durch den Gemeinderat vom 20.12.2005 in der Zeit vom 06.02.2006 bis einschließlich 06.03.2006 nach § 3 BauGB ausgelegen.  
Der Ortsbürgermeister *A. Borbach*

Die Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 10 BauGB am 27.03.2006 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.  
Der Ortsbürgermeister *A. Borbach*

Ausfertigungsvermerk:  
Die Bebauungsplanänderung wird hiermit ausfertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.

Ort, Datum  
Guldental, 18.05.2006

Unterschrift (Amtsbezeichnung)  
*A. Borbach*  
Ortsbürgermeister

In Kraft getreten mit der Bekanntmachung vom 19.05.2006